

GEMEINDE **PFÄFFIKON ZH**

DIE PERLE AM PFÄFFIKERSEE



Verordnung über die Gasversorgung (GVV)

29. November 2010

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen.....	4
2. Aufgaben der Gemeindewerke Pfäffikon ZH	4
3. Gas-Versorgungsnetz	5
4. Netzanschlüsse.....	6
5. Hausinstallationen und Apparate.....	8
6. Mess- und Druckreguliereinrichtungen	9
7. Liefer- und Bezugsbedingungen.....	11
8. Energiemessung und -verrechnung.....	13
9. Finanzierung	15
9.1 Grundsätze	15
9.2 Kostentragung für Anschlüsse und Anschlussgebühren.....	15
9.3 Prüfungs- und Kontrollkosten	16
9.4 Bezugstarife	16
9.5 Gemeinsame Vorschriften	17
10. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	18

Gestützt auf Artikel 11 Ziffer 9 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001, in der Fassung gemäss der Revision vom 30. November 2008, erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung über die Gasversorgung (GVV):

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung und die darauf gestützten Ausführungs-, Gebühren- und Tarifbestimmungen regeln:

- a) das Verhältnis zwischen den Liegenschafteneigentümern und den Gemeindewerken Pfäffikon ZH hinsichtlich des Anschlusses an das Versorgungsnetz
- b) das Verhältnis zwischen den Kunden und den Gemeindewerken Pfäffikon ZH hinsichtlich der Energielieferung

Art. 2 Rechtswirkung

Diese Verordnung bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den Liegenschafteneigentümern bzw. den Kunden und den Gemeindewerken Pfäffikon ZH.

Mit dem Anschluss an das Versorgungsnetz bzw. dem Energiebezug anerkennen die Liegenschafteneigentümer bzw. die Kunden diese Verordnung und die gestützt darauf erlassenen Bestimmungen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 3 Vollzug

Für den Vollzug dieser Verordnung sind die Gemeindewerke Pfäffikon ZH zuständig.

Die Werkkommission erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Verfügungen.

Art. 4 Ausführungsvorschriften

Die Werkkommission erlässt Ausführungsbestimmungen in einem Reglement, namentlich zu den Gebühren, zum administrativen Verfahren und zu den massgebenden technischen Normen.

2. Aufgaben der Gemeindewerke Pfäffikon ZH

Art. 5 Erstellung eines Gas-Versorgungsnetzes

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH planen, bauen, betreiben und unterhalten ein Versorgungsnetz zur Erschliessung von dafür geeigneten Gebieten in der Gemeinde Pfäffikon ZH mit Gas als Energieträger. Die Erschliessung des Gemeindegebietes ist nach betriebswirtschaftlichen Kriterien vorzunehmen. Es besteht - auch im Siedlungsgebiet - keine flächendeckende Erschliessungspflicht.

Beim Bau, Betrieb und Unterhalt der Leitungen und Anlagen des Gas-Versorgungsnetzes sind zur Erzielung und Aufrechterhaltung einer hohen Anlagensicherheit alle relevanten gesetzlichen Vorschriften - insbesondere die Leitsätze und Richtlinien des SVGW - zu befolgen und einzuhalten.

Es ist ein Leitungskataster für das Gas-Versorgungsnetz zu erstellen und laufend nachzuführen, aus welchem Lage und Dimension aller Anlagen, Versorgungsleitungen und Netzanschlüsse (Hauszuleitungen) jederzeit aktuell dokumentiert sind.

- Art. 6 Versorgung der Kunden mit Gas
Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH versorgen Kunden in den von ihnen erschlossenen Gebieten in der Gemeinde Pfäffikon ZH mit Gas als Energieträger.
Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH beschaffen Gas von einem Vorlieferanten in ausreichender Menge und Qualität sowie zu möglichst günstigen Konditionen, um eine bedarfsgerechte Versorgung mit hoher Versorgungssicherheit aller angeschlossenen Verbraucher zu gewährleisten und eine Versorgung aller Kundengruppen zu marktconformen Preisen sicherzustellen.
- Art. 7 Pikettdienst
Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH stellen einen jederzeit verfügbaren, fachkundigen Pikettdienst für die Gasversorgung sicher.
- Art. 8 Nutzung von öffentlichem Grund
Den Gemeindewerken Pfäffikon ZH wird im Rahmen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben unentgeltlich ein exklusives und dauerndes Sondernutzungsrecht zum Verlegen von Gas-Leitungen und zum Bau von Anlagen auf öffentlichem Grund eingeräumt.
Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH sind verpflichtet, Bauvorhaben mit den zuständigen Stellen der Gemeinde bzw. des Kantons abzusprechen und zu koordinieren.
Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nach Grab- und Bauarbeiten auf öffentlichem Grund erfolgt zu Lasten der Gasversorgung.
- Art. 9 Einwohner- und Gebäudedaten
Die Gemeinde stellt den Gemeindewerken Pfäffikon ZH die zur Erfüllung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben erforderlichen Einwohner- und Gebäudedaten sowie Informationen über Bauvorhaben unentgeltlich zur Verfügung.
Der Datenaustausch erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde.
- Art. 10 Zutritt zu den Versorgungsanlagen
Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können, soweit dies die Aufgabenerfüllung erfordert, das Recht auf Zutritt zu allen Versorgungsanlagen beanspruchen.

3. Gas-Versorgungsnetz

- Art. 11 Definition
Das Gas-Versorgungsnetz besteht aus sämtlichen Anlagen und Einrichtungen, welche der Beschaffung, dem Transport, der Überwachung und der Messung von Gas dienen.
- Art. 12 Unterhalt und Anpassung
Das Gas-Versorgungsnetz wird entsprechend den Vorgaben der Netzberechnung erstellt und unterhalten und entsprechend der Nachfrage laufend den veränderten Anforderungen angepasst.
- Art. 13 Versorgungsleitungen
Als Versorgungsleitungen gelten alle Leitungen in öffentlichem oder privatem Grund, welche das Gas bis zu den Netzanschlussstellen leiten.
Die Erstellung, der Unterhalt und die Erneuerung der Versorgungsleitungen in öffentlichem oder privatem Grund erfolgen durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH oder deren Beauftragte auf Kosten der Gasversorgung.
Versorgungsleitungen dürfen nicht durch Mauern oder Gebäude überstellt werden. Über Ausnahmen und damit verbundene Bedingungen entscheiden die Gemeindewerke Pfäffikon ZH.

Art. 14 Druckreduzier- und Messstationen (DRM-Stationen)

DRM-Stationen dienen zur Reduktion des Gasdrucks auf den Netzdruck in nachgelagerten Versorgungs- und Netzanschlussleitungen sowie ggf. zur Mengenmessung des Gasdurchflusses.

Die Erstellung, der Unterhalt und die Erneuerung von DRM-Stationen auf öffentlichem oder privatem Grund erfolgen durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH oder deren Beauftragte.

DRM-Stationen, welche für den Betrieb des Gas-Versorgungsnetzes erforderlich sind, werden auf Kosten der Gasversorgung erstellt und unterhalten.

DRM-Stationen, welche für die Versorgung von privaten Liegenschaften oder Betrieben erforderlich sind, werden zu Lasten der jeweiligen Liegenschafteneigentümer erstellt und unterhalten.

Art. 15 Beanspruchung von Privatgrund

Im Baulinienbereich von Grundstücken sind die Gemeindewerke Pfäffikon ZH gestützt auf § 105 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) berechtigt, unterirdische Leitungen samt zugehörigen Bauwerken (z.B. DRM-Stationen) zu erstellen und fortbestehen zu lassen. Die Inanspruchnahme des Baulinienbereichs für derartige Leitungen und Bauwerke ist dem Grundeigentümer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen; der Rekurs ist ausgeschlossen. Der Bestand derartiger Leitungen und Bauwerke kann im Grundbuch angemerkt werden. Ausser dem Ersatz des verursachten Schadens ist keine Entschädigung zu entrichten.

Die Beanspruchung von Privatgrund ausserhalb des Baulinienbereichs für Anlagen und Einrichtungen des Versorgungsnetzes erfolgt gegen eine einmalige, angemessene Entschädigung. Dafür ist ein Dienstbarkeitsvertrag zu errichten, welcher auf Kosten der Gemeindewerke Pfäffikon ZH im Grundbuch angemerkt wird.

Art. 16 Eigentumsverhältnisse

Alle Anlagen und Einrichtungen des Versorgungsnetzes stehen im Eigentum der Gemeindewerke Pfäffikon ZH.

4. Netzanschlüsse

Art. 17 Definition

Als Netzanschlüsse (Hauszuleitungen) gelten die Leitungen von der Anschlussstelle an das Gas-Versorgungsnetz bis und mit der Hauptabstellarmatur im Innern der angeschlossenen Liegenschaft.

Die Absperrarmatur in der Netzanschlussleitung nach der Anschlussstelle bildet Bestandteil des Netzanschlusses.

Die Leitungsführung und -dimensionierung der Netzanschlüsse wird durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH festgelegt.

Art. 18 Anschlussgesuch

Für das Erstellen bzw. Abändern eines Netzanschlusses ist vom Liegenschafteneigentümer ein schriftliches Gesuch unter Angabe des Verwendungszweckes an die Gemeindewerke Pfäffikon ZH einzureichen.

Art. 19 Technische Vorschriften

In der Regel wird jede Liegenschaft über einen eigenen Netzanschluss an das Gas-Versorgungsnetz angeschlossen. Wo dies zweckmässig ist, können die Gemeindewerke Pfäffikon ZH für mehrere Liegenschaften einen gemeinsamen Netzanschluss zulassen.

Für Liegenschaften grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen (z.B. bei höheren Anforderungen an die Versorgungssicherheit) gegen Übernahme der Mehrkosten mehrere Netzanschlüsse zugelassen werden.

Für die Erstellung, Abänderung, Erneuerung und den Betrieb der Netzanschlüsse sind die anerkannten technischen Normen und die Leitsätze und Richtlinien des SVGW zu befolgen und einzuhalten.

Die Werkkommission bezeichnet die massgebenden technischen Normen im Reglement.

Netzanschlussleitungen dürfen nicht durch Bauten (z.B. Gebäudeteile, Mauern etc.) oder tiefwurzelnde Pflanzen (z.B. Bäume, Sträucher etc.) überstellt werden. Über Ausnahmen und damit verbundene Bedingungen entscheiden die Gemeindewerke Pfäffikon ZH.

Art. 20 Erstellung und Unterhalt

Die Erstellung und der Unterhalt des Netzanschlusses erfolgen durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH oder deren Beauftragte.

Die Erstellung des Netzanschlusses erfolgt zu Lasten des Liegenschafteneigentümers. Die Erstellungskosten bilden Teil der Netzanschlussgebühren.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH bestimmen Umfang und Zeitpunkt von Unterhalt bzw. Erneuerung von Netzanschlüssen. Die diesbezügliche Kostentragpflicht richtet sich nach den Eigentumsverhältnissen.

Wird der Unterhalt bzw. die Erneuerung durch besondere Verhältnisse (z.B. bauliche Hindernisse wie Mauern, Bäume etc.) erschwert, so gehen die dadurch verursachten Mehrkosten zu Lasten des Liegenschafteneigentümers.

Art. 21 Eigentumsverhältnisse

Die Anlageteile des Netzanschlusses im öffentlichen Grund und die Absperrarmatur in der Netzanschlussleitung - auch wenn diese in Privatgrund liegt – stehen im Eigentum der Gemeindewerke Pfäffikon ZH.

Alle übrigen Teile des Netzanschlusses stehen im Eigentum des Liegenschafteneigentümers.

Art. 22 Durchleitungsrechte

Der Liegenschafteneigentümer hat allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte bei der Durchquerung von Grundstücken Dritter - nach Vorschlag der Gemeindewerke Pfäffikon ZH - auf eigene Kosten zu erwerben.

Der Eigentümer einer angeschlossenen Liegenschaft ist verpflichtet, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu gewähren, welche nicht allein zu seiner Versorgung bestimmt sind.

Durchleitungsrechte sind in Form von Dienstbarkeiten im Grundbuch anmerken zu lassen. Den Gemeindewerken Pfäffikon ZH ist eine Bestätigung des Grundbuchamtes zuzustellen.

Art. 23 Aufhebung von Netzanschlüssen

Die Kündigung eines bestehenden Netzanschlusses durch den Liegenschafteneigentümer hat schriftlich zu erfolgen. Es ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten per Ende eines Quartals zu beachten.

Nichtbenutzte Netzanschlüsse werden von den Gemeindewerken aus Sicherheitsgründen zu Lasten des Liegenschafteneigentümers vom Erdgas-Versorgungsnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung des Netzanschlusses innert sechs Monaten schriftlich zugesichert wird.

5. Hausinstallationen und Apparate

Art. 24 Definition

Als Hausinstallationen und Apparate gelten sämtliche gastechnischen Einrichtungen, welche nach der Hauptabsperrarmatur im Gebäudeinnern hausintern erstellt bzw. zu Verbrauchszwecken angeschlossen werden.

Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, auf einem Grundstück gelegenen Gebäuden, welche über einen gemeinsamen Netzanschluss versorgt werden, gelten ebenfalls als Hausinstallationen.

Nicht der Hausinstallation zugehörend sind die Mess- und Druckreguliereinrichtungen der Gasversorgung. Diese werden durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH bestimmt, geliefert und montiert und verbleiben in deren Eigentum.

Art. 25 Installationsberechtigte Personen

Hausinstallationen dürfen nur durch Fachpersonen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, welche im Besitze des Zertifikats des SVGW sind (nachfolgend: installationsberechtigte Personen).

Art. 26 Technische Vorschriften

Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und Ausserbetriebsetzung der Hausinstallationen gelten die Vorschriften des SVGW sowie die Werkvorschriften der Gemeindewerke Pfäffikon ZH.

Es dürfen nur Verbrauchsapparate an die Hausinstallation angeschlossen werden, die von der Technischen Prüfstelle Gas (TPG) des SVGW zugelassen sind.

Art. 27 Meldepflicht

Meldungen betreffend Erstellung, Veränderung und Fertigstellung von Hausinstallationen sowie Begehren auf Montage von Mess- und Steuereinrichtungen sind durch die beauftragte installationsberechtigte Person vorgängig schriftlich den Gemeindewerken Pfäffikon ZH einzureichen.

Der Liegenschafteneigentümer sorgt dafür, dass die beauftragte installationsberechtigte Person die Erstellung oder Veränderung meldet oder rechtzeitig das Begehren zur Montage von Mess- und Steuereinrichtungen stellt.

Art. 28 Abnahmekontrolle

Sämtliche Hausinstallationen sind durch die Installationskontrolle der Gemeindewerke Pfäffikon ZH oder durch eine von ihnen beauftragte Kontrollstelle abzunehmen. Die Inbetriebnahme der Hausinstallation bzw. die Energielieferung wird nur dann freigegeben, wenn die Installation der Installationsmeldung entspricht und keine Mängel aufweist.

Die Abnahmekontrolle wird entsprechend den Gasleitsätzen des SVGW und nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) durchgeführt. Über jede durchgeführte Abnahmekontrolle wird ein schriftlicher Kontrollbericht erstellt.

Art. 29 Periodische Kontrollen

Hausinstallationen und Apparate sind nach gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien des SVGW periodisch zu kontrollieren.

Den für die periodischen Kontrollen zuständigen Personen der Gemeindewerke Pfäffikon ZH bzw. deren Beauftragten ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten, die Gaseinrichtungen enthalten, zu jeder angemessenen Zeit, in dringenden Fällen jederzeit zu gestatten.

Bei periodischen Kontrollen festgestellte Mängel werden dem Eigentümer schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird ihm eine angemessene Frist zur Instandstellung eingeräumt. Ist nach Ablauf dieser Frist der Mangel nicht behoben, erfolgt eine eingeschriebene Mahnung an den Eigentümer mit erneuter Fristansetzung sowie Androhung der Ersatzvornahme. Nach unbenütztem Ablauf dieser Nachfrist sind die Gemeindewerke Pfäffikon ZH berechtigt, notwendige Änderungen selbst vorzunehmen oder durchführen zu lassen, wobei die dafür anfallenden Kosten vom Eigentümer zu tragen sind.

Sind durch einen festgestellten Mangel möglicherweise Personen oder Sachen gefährdet, so sind die Gemeindewerke Pfäffikon ZH berechtigt, die Gaszufuhr zu unterbrechen bzw. die entsprechenden Apparate ausser Betrieb zu setzen.

Durch die Abnahmekontrolle oder periodische Kontrolle von Hausinstallationen und Apparaten durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH oder deren Beauftragte werden der Installateur und der Liegenschafteneigentümer bzw. Kunde nicht von der Haftpflicht befreit.

Art. 30 Unterhaltungspflicht

Hausinstallationen und Apparate sind durch den Liegenschafteneigentümer bzw. den Kunden dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten.

Art. 31 Störungsmeldungen

Die Liegenschafteneigentümer bzw. die Kunden haben bei allfälligen ungewöhnlichen Erscheinungen im Zusammenhang mit ihren Hausinstallationen oder Apparaten (z.B. Gasgeruch, abnormale Geräusche in den Leitungen, bei Leitungsschäden, Gasverlusten etc.) den Gemeindewerken Pfäffikon ZH unverzüglich Meldung zu erstatten.

Art. 32 Eigentumsverhältnisse

Die Hausinstallationen stehen im Eigentum der Liegenschafteneigentümer, die angeschlossenen Verbrauchsapparate stehen im Eigentum der Liegenschafteneigentümer oder der Kunden.

Die Kosten für deren Erstellung, Unterhalt, Änderung, Erneuerung, Kontrolle und Ausserbetriebsetzung gehen zu Lasten des Eigentümers.

6. Mess- und Druckreguliereinrichtungen

Art. 33 Definition

Die Messeinrichtung (Gaszähler) dient der Feststellung des Gasbezugs in Volumeneinheiten.

Als Druckreguliereinrichtungen (Hausdruckregler) werden Einrichtungen bezeichnet, welche einen konstanten, für die an die Hausinstallation angeschlossenen Verbrauchsapparate geeigneten Gasabgabedruck vor der Messeinrichtung gewährleisten.

Art. 34 Art der Messeinrichtung

Für normale Netzanschlüsse werden in der Regel Gaszähler gesetzt, für spezielle Netzanschlüsse auch weitere Einrichtungen. Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH entscheiden über die Art der Messeinrichtung.

Die Genauigkeit der Messeinrichtungen hat den eichgesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Messeinrichtungen, welche die eichgesetzlichen Messtoleranzen einhalten, gelten als richtig gehend.

Art. 35 Standort der Mess- und Druckreguliereinrichtungen

Der Standort der Mess- und Druckreguliereinrichtungen wird entsprechend den Richtlinien des SVGW durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH festgelegt. Die Bedürfnisse des Liegenschafteneigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Liegenschafteneigentümer haben die für den Einbau der Mess- und Druckreguliereinrichtungen notwendigen Installationen nach Anweisung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH auf eigene Kosten erstellen zu lassen und den dafür notwendigen Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 36 Private Messeinrichtungen

Private Messeinrichtungen werden von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH nur gegen Verrechnung installiert. Sofern diese der Weiterverrechnung des Energiebezugs dienen, gelten auch für diese die eichgesetzlichen Vorschriften.

Private Messeinrichtungen innerhalb der Hausinstallation müssen als solche gekennzeichnet sein. Sie gelten weder für die ordentliche Verrechnung zwischen den Gemeindewerken Pfäffikon ZH und dem Kunden noch für Vergleichszwecke mit der Messung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH.

Art. 37 Lieferung, Montage und Demontage

Die für die Messung des Energiebezugs notwendigen Mess- und Druckreguliereinrichtungen werden durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH bestimmt.

Die Lieferung, Montage und Demontage erfolgt ausschliesslich durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH oder deren Beauftragte.

Die Montage von Mess- und Druckreguliereinrichtungen erfolgt zu Lasten des Liegenschafteneigentümers. Die Einzelheiten werden im Reglement geregelt.

Nicht mehr benützte Mess- und Druckregulierungseinrichtungen werden durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH zu Lasten des Liegenschafteneigentümers demonstrieret. Die Abstellarmatur wird geschlossen, verzapft und plombiert, sofern der Eigentümer nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung der Demontage eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert.

Art. 38 Schutzmassnahmen und Plombierung

Die Mess- und Druckreguliereinrichtungen sind gegen mechanische Beschädigung, Erschütterung, Frost, Hitze, Staub und Feuchtigkeit zu schützen.

Der Liegenschafteneigentümer, in dessen Räumlichkeiten sich die Einrichtungen befinden, haftet für Schäden, die durch ihn oder Drittpersonen verursacht werden. Dies gilt auch für Abbruchliegenschaften, bei Umbauten und in leerstehenden Gebäuden.

In Anlageteile, die von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH plombiert worden sind, dürfen nur deren Mitarbeiter oder Beauftragte eingreifen. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlageteile gilt als Siegelbruch und wird strafrechtlich verfolgt.

Art. 39 Unterhalt und Änderung

Der Unterhalt der Mess- und Druckregulierungseinrichtungen erfolgt ausschliesslich durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH auf eigene Kosten.

Änderungen bestehender Mess- und Druckreguliereinrichtungen dürfen nur durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH vorgenommen werden und gehen auf ihre Kosten. Erfolgen die Änderungen im vorwiegenden Interesse des Liegenschafteneigentümers, so trägt dieser anteilmässig die Kosten.

Die Messeinrichtungen werden nach den eichgesetzlichen Vorschriften geprüft, plombiert und in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitabständen revidiert und geeicht oder ersetzt.

Private Messeinrichtungen werden von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH nur gegen Verrechnung unterhalten.

Art. 40 Eigentumsverhältnisse

Mess- und Druckregulierungseinrichtungen, mit Ausnahme privater Messeinrichtungen, sind Eigentum der Gemeindewerke Pfäffikon ZH.

7. Liefer- und Bezugsbedingungen

Art. 41 Grundsatz

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH liefern Gas nach Massgabe ihrer eigenen Bezugsmöglichkeiten, der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen, der jeweiligen Ausdehnung ihres Versorgungsnetzes und der Wirtschaftlichkeit zu den Bedingungen dieser Verordnung und zu den jeweils gültigen Tarifen unmittelbar an die einzelnen Kunden für häusliche, gewerbliche und industrielle Zwecke.

Die Lieferung von Gas erfolgt in der Regel ununterbrochen, mit ausreichendem Druck und innerhalb der üblichen Toleranzen bezüglich der physikalischen Eigenschaften. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 45, Art. 48, Art. 50 und Art. 51.

Art. 42 Kunden

Kunde im Sinne dieser Verordnung ist:

- a) der Liegenschafteneigentümer für ganz oder teilweise selbst benützte Liegenschaften mit eigener Messeinrichtung
- b) der mit dem Liegenschafteneigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehende Mieter oder Pächter einer ganzen Liegenschaft, Wohnung oder gewerblichen Räumen, die mit Messeinrichtungen ausgerüstet sind

Der Liegenschafteneigentümer ist Kunde für:

- a) diejenigen Verbrauchsstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern im Sinne von Abs. 1 lit. b) gemeinsam dienen und an Messeinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind
- b) diejenigen Wohnungen und gewerblichen Räume, welche mit einer Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten vermietet oder verpachtet sind

Art. 43 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Gaslieferung oder mit dem Abschluss eines Sondervertrages. Es endet in dem Zeitpunkt, der in der schriftlichen Abmeldung zufolge Eigentums- oder Besitzerwechsel angegeben wird, bzw. in dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde auf weitere Gaslieferung verzichtet.

Jeder Kundenwechsel ist den Gemeindewerken Pfäffikon ZH 10 Tage zum Voraus unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunkts des Wechsels zu melden. Geht keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der bisherige Kunde den Gemeindewerken Pfäffikon ZH für den Energieverbrauch bis zum Bekanntwerden seines Wegzuges.

Für den Energiebezug in leerstehenden Räumen sowie für allfällige Gebühren für unbenützte Anlagen ist der Liegenschafteneigentümer den Gemeindewerken Pfäffikon ZH gegenüber haftbar.

Der freiwillige Verzicht auf weitere Belieferung mit Gas ist den Gemeindewerken Pfäffikon ZH mindestens 30 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Der Kunde haftet für die Bezahlung der bezogenen Energie und allfälliger Gebühren bis am Ende des Bezugsverhältnisses.

Vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchseinrichtungen oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren.

Art. 44 Individuelle Lieferverträge

In technisch, wirtschaftlich oder ökologisch begründeten Ausnahmefällen kann die Werkkommission spezielle Bedingungen festlegen sowie Lieferverträge abschliessen, die von der vorliegenden Verordnung sowie den Reglementen und Tarifen abweichen. Dies gilt insbesondere für Anschlussleistung ≥ 300 kW und umschaltbare Anlagen.

Art. 45 Umschaltbare Anlagen (Zweistoffanlagen)

Verbrauchsanlagen mit sehr hoher Anschlussleistung sind in der Regel nebst dem Betrieb mit Gas auch für den Betrieb mit einem Ersatzbrennstoff auszulegen, um eine Lastbewirtschaftung zur Vermeidung extremer Netzbelastungsspitzen zu ermöglichen.

Die umschaltbaren Anlagen (Zweistoffanlagen) sind grundsätzlich mit Gas zu betreiben, sofern die Gemeindewerke Pfäffikon ZH nicht die Umstellung auf den Zweitbrennstoff verlangen. Der Betrieb mit dem Zweitbrennstoff richtet sich nach dem Ausführungs- und Gebührenreglement.

Die Art der Brennstoffumschaltung wird von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH in Absprache mit den Kunden bestimmt. Von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH beeinflusste Umschaltsteuerungen werden von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH zu Lasten des Kunden installiert und bleiben deren Eigentum. Der Kunde sorgt dafür, dass die Verbrauchsanlage den Umschaltbefehl verarbeiten kann. Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH stellen die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung.

Der Kunde ist verpflichtet, jederzeit Ersatzbrennstoff für mindestens 14 Tage zur Verfügung zu halten. Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH bemühen sich, den Betrieb mit Ersatzbrennstoffen auf das Minimum zu beschränken.

Art. 46 Anspruch auf Leistungserhöhung

Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht auch bei angeschlossenen Kunden kein Rechtsanspruch auf Erhöhung der Anschlussleistung, es sei denn, eine solche sei vertraglich zugesichert worden.

Art. 47 Verwendung und Abgabe an Dritte

Das bezogene Gas darf nur zu den im Tarif oder Liefervertrag festgelegten Zwecken verwendet und ohne schriftliche Zustimmung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH, abgesehen von den Fällen gemäss Art. 42, nicht an Dritte weitergegeben werden.

Art. 48 Einschränkungen der Lieferung

Wird die Gasbeschaffung zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse im In- oder Ausland gestört, so sind die Gemeindewerke Pfäffikon ZH berechtigt, die Gaslieferung einzuschränken und notfalls einzustellen.

Diese Regelung gilt auch im Falle von Betriebsstörungen sowie bei Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den Anlagen.

Einschränkungen oder Unterbrechungen der Gaslieferung können auch auf behördliche Weisung im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgung angeordnet werden.

Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrechungen werden den betroffenen Kunden rechtzeitig angezeigt.

Art. 49 Sorgfaltspflicht der Kunden

Die Kunden sind verpflichtet, bei einer Unterbrechung bzw. bei der Wiederaufnahme der Gaslieferung, bei Druck- und Qualitätsschwankungen etc. den Anordnungen der Gemeindewerke Pfäffikon ZH strikte Folge zu leisten.

Zu beachten ist auch die Meldepflicht der Kunden gemäss Art. 31 im Fall von Störungen.

Die Kunden haften für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Missachtung solcher Anweisungen ergeben.

Art. 50 Liefersperre

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder anderer massgebender Vorschriften sind die Gemeindewerke Pfäffikon ZH nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Gaslieferung nicht aufzunehmen oder einzustellen, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) bei widerrechtlichem Gasbezug
- b) bei eigenmächtiger Änderung der Gasanlagen
- c) wenn Gas zu anderen als den tariflich oder vertraglich festgelegten Zwecken verwendet wird
- d) wenn den Beauftragten der Gemeindewerke Pfäffikon ZH der Zutritt zu den Anlagen verweigert oder sonstwie verunmöglicht wird
- e) wenn die Installationen und Apparate verbindlichen Vorschriften der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden, des SVGW oder der Verordnung über die Gasversorgung nicht entsprechen und trotz Fristansetzung nicht geändert werden
- f) wenn die Installationen durch Personen ohne Installationsberechtigung gemäss Art. 25 ausgeführt werden
- g) wenn der Anlagenbesitzer seiner Verpflichtung, die Hausinstallationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten, nicht nachkommt
- h) bei Zahlungsverzug und erfolgloser Mahnung für Kosten von Gaslieferung, Materiallieferungen oder Dienstleistungen
- i) wenn beim Vorliegen besonderer Bezugsverhältnisse der Abschluss eines individuellen Liefervertrags verweigert wird oder Vertragsbestimmungen nicht eingehalten werden

Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeindewerken Pfäffikon ZH.

Art. 51 Liefervorbehalte

Gasapparate, welche die Gleichmässigkeit des Gasdrucks störend beeinflussen oder lokale, betrieblich unerwünschte Netzbelastungen verursachen könnten, werden entweder nicht oder nur zu besonderen Bedingungen angeschlossen.

Art. 52 Haftungs- und Schadenersatzausschluss

Ersatzansprüche gegen die Gemeindewerke Pfäffikon ZH für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn aus rechtmässiger Einschränkung oder Einstellung der Gaslieferung sind ausgeschlossen.

Kunden haben keinen Anspruch auf Schadenersatz irgendwelcher Art, wenn ihnen die weitere Lieferung von Gas verweigert wird.

8. Energiemessung und -verrechnung

Art. 53 Allgemeines

Der Gasbezug wird mittels Messeinrichtung in Volumeneinheiten (Kubikmetern) festgestellt.

Für die Bestimmung des Energiebezuges wird das gemessene Gasvolumen nach den physikalischen Gesetzen und unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes des Gases in Energieeinheiten (Kilowattstunden) umgerechnet.

Art. 54 Prüfung der Messeinrichtungen

Die Messeinrichtungen werden vor deren Inbetriebsetzung gemäss den eichgesetzlichen Vorschriften amtlich geprüft. Vor Ablauf der gesetzlich festgelegten Eichfrist werden sie revidiert und nachgeeicht bzw. durch neue, geeichte Messeinrichtungen ersetzt.

Wird die Richtigkeit der Anzeige der Messeinrichtung durch den Kunden bezweifelt, so kann er jederzeit schriftlich bei den Gemeindewerken Pfäffikon ZH eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüf stelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten für die vom Kunden verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfungsergebnis ins Unrecht versetzt wird.

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen den Gemeindewerken Pfäffikon ZH unverzüglich zu melden.

Art. 55 Korrektur von Messfehlern

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang einer Messeinrichtung wird der Energiebezug wie folgt ermittelt:

- a) kann der Fehlgang nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, so ist die Energieverrechnung entsprechend zu berichtigen
- b) lässt sich die Dauer der ermittelten Fehlanzeige nicht feststellen, so erfolgt eine Berichtigung des Energiebezugs nur für die beanstandete Ableseperiode
- c) lässt sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen, so wird der Energiebezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH festgesetzt. Dabei ist vom Verbrauch während der gleichen Periode des Vorjahres auszugehen, unter Beachtung der Änderungen der Anschlusswerte und Bezugsverhältnisse

Wegen Beanstandungen darf die Bezahlung umstrittener Rechnungsbeträge nicht verweigert werden.

Art. 56 Ablesung der Messeinrichtungen

Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt durch das Personal der Gemeindewerke Pfäffikon ZH bzw. deren Beauftragte. Die Ablesetermine werden durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH bestimmt. Ausserterminliche Ablesungen erfolgen nur bei Kundenwechsel.

Der Kunde hat dem mit der Ablesung betrauten Personal zu jeder angemessenen Zeit Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gestatten.

Private Messeinrichtungen werden nicht abgelesen.

Art. 57 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von den Gemeindewerken Pfäffikon ZH zu bestimmenden Zeitabständen.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können Teil- bzw. Akontorechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH sind berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für künftige Energiebezüge zu verlangen oder Kassiersysteme einzubauen.

Art. 58 Beanstandung von Rechnungen

Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind vor Ablauf der Zahlungsfristen schriftlich bei den Gemeindewerken Pfäffikon ZH geltend zu machen.

Bei allen Rechnungen für gelieferte Energie bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern (Rückvergütungen, Nachbelastungen) auf die Dauer von fünf Jahren vorbehalten.

Art. 59 Verjährung

Forderungen für Benutzungs- und Verwaltungsgebühren verjähren fünf Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht. Forderungen für Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

9. Finanzierung

9.1 Grundsätze

Art. 60 Kostendeckungsprinzip

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Gasversorgungsanlagen sowie für die Lieferung von Gas werden selbsttragend finanziert und vollumfänglich durch Gebühren und Beiträge gedeckt. Der Einsatz allgemeiner Steuermittel hierfür ist ausgeschlossen.

Die Kosten der öffentlichen Gasversorgung umfassen auch die Verzinsung des Kapitals und die Abschreibung der Anlagen.

Art. 61 Wirtschaftlichkeit und Verursachergerechtigkeit

Die Finanzierung der Gasversorgung erfolgt nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Verursachergerechtigkeit. Bei der Festsetzung der Gebühren und Tarife sind die Art des Bezugs, die effektiven Kosten (Anschlusskosten, Energiebeschaffungskosten) sowie die Wettbewerbsverhältnisse zu berücksichtigen.

Art. 62 Gebührenreglement

Die Werkkommission erlässt ein Gebührenreglement.

Art. 63 Vorschriften über Quartierplanverfahren und die Erschliessungskosten

Vorbehalten bleiben die Vorschriften über das Quartierplanverfahren und die Tragung der Erschliessungskosten.

Art. 64 Betriebshaftpflichtversicherung

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH werden verpflichtet, für das Geschäftsfeld Gasversorgung eine separate Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abzuschliessen.

Art. 65 Gebührenarten und Gebührenschuldner

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH erheben folgende Gebühren:

- Anschlussgebühren von den Eigentümern der an die Gasversorgung angeschlossenen bzw. anzuschliessenden Liegenschaften
- Lieferpreise für das Gas von den Kunden
- Verrechnung von Dienstleistungen an Leistungsempfänger

Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

9.2 Kostentragung für Anschlüsse und Anschlussgebühren

Art. 66 Hausanschlusskosten

Die Hausanschlusskosten sind vom Liegenschafteneigentümer zu tragen. Sie umfassen den Aufwand für die Erstellung des Netzanschlusses (Hauszuleitung) vom Netzanschlusspunkt bis zur Übergabestelle des Anschlussobjektes. Sie werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Für die Planung, Projektierung, Druckprüfung und Dokumentation des Netzanschlusses erheben die Gemeindewerke Pfäffikon ZH eine Bearbeitungsgebühr nach Arbeitsaufwand gemäss Art. 75.

Bei speziellen Verhältnissen kann die Werkkommission den Übergabepunkt individuell festlegen.

Art. 67 Provisorische Anschlüsse

Die Erstellung von Provisorien für die Lieferung von Gas an temporäre Anschlussobjekte erfolgt aufgrund der effektiven Aufwendungen der Gemeindewerke Pfäffikon ZH. Anschlussgebühren werden nicht erhoben.

Art. 68 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr (Netzkostenbeitrag) ist eine Kostenabgeltung für die Bereithaltung der Versorgung durch das vorgelagerte Gas-Versorgungsnetz.

Eine Anschlussgebühr wird in den folgenden Fällen erhoben:

- a) beim erstmaligen Anschluss eines Objekts an das Versorgungsnetz
- b) beim Ersatz eines angeschlossenen Objekts durch einen Neubau, welcher eine Erhöhung der installierten Leistung zur Folge hat (Differenz zwischen bisheriger und neu beanspruchter Leistung)
- c) bei der Erhöhung der installierten Leistung eines bestehenden Netzanschlusses (Differenz zwischen bisheriger und neu beanspruchter Leistung)

Die Anschlussgebühr bemisst sich grundsätzlich nach der durch den Netzanschluss maximal verursachten Beanspruchung des Versorgungsnetzes. Grundlage zur Bestimmung der Anschlussgebühr bildet die installierte Leistung (P_{inst}) des Netzanschlusses in Kilowatt (kW).

Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$P_{\text{inst}} \leq 100 \text{ kW}$: Anschlussgebühr = $P_{\text{inst}} \times \text{Fr. } 40.--/\text{kW}$

$P_{\text{inst}} > 100 \text{ kW}$: Anschlussgebühr = $\text{Fr. } 4000.-- + (P_{\text{inst}} - 100 \text{ kW}) \times \text{Fr. } 20.--/\text{kW}$

Die Werkkommission kann diese Beträge im Reglement der Teuerung anpassen.

Das Reglement kann vorsehen, dass Bezüger, welche in neu mit Gas erschlossenen Gebieten innert spätestens 12 Monaten ab Verfügbarkeit an Ort Gas von den Gemeindewerken Pfäffikon beziehen, die Anschlussgebühren erlassen werden.

Eine allfällige Leistungsreduktion eines bestehenden Netzanschlusses wie auch der ganze oder teilweise Verzicht auf die Nutzung des Netzanschlusses ergeben keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Anschlussgebühren.

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers für Anschlussgebühren entsteht im Zeitpunkt der Zählermontage.

9.3 **Prüfungs- und Kontrollkosten**

Art. 69 Allgemeines

Die Kosten für die Prüfung von Installationsgesuchen (Schemakontrolle der Installationsanzeige), die Abnahme und Druckprüfung der Hausinstallation sowie die Installationskontrollen der angeschlossenen Verbrauchsgeräte werden durch die Gemeindewerke Pfäffikon getragen.

Art. 70 Kosten für periodische Prüfungen und Kontrollen der Hausinstallation

Die Kosten für die periodische Prüfung und Kontrolle der Hausinstallation werden dem Erdgaskunden nicht verrechnet. Diese gehen zu Lasten der Gemeindewerke Pfäffikon ZH.

Art. 71 Kosten für periodische Prüfungen und Kontrollen von Verbrauchsgeräten

Für die periodische Prüfung und Kontrolle der an die Hausinstallation angeschlossenen Verbrauchsgeräte erheben die Gemeindewerke Pfäffikon ZH eine Gebühr nach Aufwand gemäss Art. 75.

9.4 **Bezugstarife**

Art. 72 Tarifgruppen

Die Einteilung in eine bestimmte Tarifgruppe erfolgt aufgrund der Verbrauchskarakteristik der über eine einzelne Messstelle versorgten Verbrauchsanlagen und wird durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH festgelegt.

Verbrauchsanlagen, welche über eine einzelne Messstelle versorgt werden und eine installierte Anschlussleistung von gesamthaft weniger als 300 kW aufweisen, werden durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH der Tarifgruppe der Einstoffanlagen zugeteilt. Einstoffanlagen werden ausschliesslich mit Erdgas als Brennstoff betrieben und haben grundsätzlich Anspruch auf eine unterbrechungsfreie Versorgung.

Verbrauchsanlagen, welche über eine einzelne Messstelle versorgt werden und eine installierte Anschlussleistung von gesamthaft mindestens 300 kW aufweisen, können durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH der Tarifgruppe der Zweistoffanlagen zugeteilt werden. Zweistoffanlagen werden grundsätzlich mit Erdgas als Brennstoff betrieben, können jedoch bei Bedarf auf einen anderen Energieträger (in der Regel Heizöl) umgeschaltet werden. Zweistoffanlagen haben keinen Anspruch auf eine unterbrechungsfreie Versorgung, sie sind auf Anweisung der Gemeindewerke Pfäffikon in Spitzenlastzeiten innerhalb festgelegter Zeiten auf den Betrieb mit dem alternativen Energieträger umzuschalten.

Die Einteilung in eine bestimmte Tarifgruppe berücksichtigt im Weiteren den Jahresverbrauch der über eine einzelne Messstelle versorgten Verbrauchsanlagen.

Art. 73 Tarife für Einstoffanlagen

Für die Tarifgruppe G-ES wird ein zweigliedriges Tarifmodell zur Verrechnung der Energiebezüge angewandt. Dieses besteht aus einem Grundpreis (inkl. Zählermiete) pro Messstelle und einem von der bezogenen Energiemenge abhängigen Arbeitspreis. Der Grundpreis pro Messstelle wird auch dann erhoben, wenn keine Energie bezogen wurde. Die Einzelheiten sind im Tarifblatt G-ES geregelt. Der Grundpreis ist im Gebührenreglement so festzulegen, dass sich der daraus ergebende Ertrag im Durchschnitt mehrerer Jahre in der Tarifgruppe Einstoffanlagen auf 5 bis 20 % des Ertrags des Bezugstarifs beläuft.

Art. 74 Tarife für Zweistoffanlagen

Für die Tarifgruppe G-ZS wird ein zweigliedriges Tarifmodell zur Verrechnung der Energiebezüge angewandt. Dieses besteht aus einem von der installierten Leistung des Netzanschlusses abhängigen Leistungspreis und einem von der bezogenen Energiemenge abhängigen Arbeitspreis. Der Leistungspreis pro Messstelle wird auch dann erhoben, wenn keine Energie bezogen wurde. Die Einzelheiten sind im Tarifblatt G-ZS geregelt. Der Leistungspreis ist im Gebührenreglement so festzulegen, dass sich der daraus ergebende Ertrag im Durchschnitt mehrerer Jahre in der Tarifgruppe Zweistoffanlagen auf 5 bis 25 % des Ertrags des Bezugstarifs beläuft.

Art. 75 Verwaltungsgebühren

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH erheben für die periodische Prüfung und Kontrolle der an die Hausinstallation angeschlossenen Verbrauchsgeräte, für die Planung, Projektierung, Druckprüfung und Dokumentation von Netzanschlüssen sowie für die weiteren administrativen Tätigkeiten, wie namentlich Prüfungen von Gesuchen und die Erteilung von Bewilligungen, Verwaltungsgebühren gemäss den dafür geltenden Bestimmungen, insbesondere der Verordnung über die Verwaltungsgebühren der Gemeindewerke Pfäffikon ZH.

9.5 Gemeinsame Vorschriften

Art. 76 Steuern und Abgaben

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH verrechnen die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, zusätzlich zu den hier geregelten Gebühren in vollem Umfang weiter.

Art. 77 Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfandrecht

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH haben für fällige Forderungen auf einmalige Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 194 Buchstabe f des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (EG zum ZGB).

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

Art. 78 Verfügung
Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlassen die Gemeindewerke Pfäffikon ZH eine Verfügung.

Art. 79 Sicherstellung
Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können bei aktuellem oder früherem Zahlungsverzug oder bei begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen von diesem angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.

10. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 80 Haftung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH
Aus der Mitwirkung bei der Bewilligung, Prüfung und Kontrolle privater Einrichtungen und Apparaten kann keine über die zwingende gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeindewerke Pfäffikon ZH abgeleitet werden.

Art. 81 Strafbestimmungen
Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichteren Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, namentlich des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB) und namentlich dessen Bestimmungen über die unrechtmässige Entziehung von Energie (Art. 142 StGB), die Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen (Art. 239 StGB), die Fälschung von Mass und Gewicht (Art. 248 StGB) und der Siegelbruch (Art. 290 StGB).

Strafen und Strafverfahren richten sich nach dem Strafgesetzbuch sowie dem Verwaltungsstrafrecht des Bundes und des Kantons.

Art. 82 Rechtsschutz
Der Rechtsschutz richtet sich nach Art. 9 Abs. 2 der Anstaltsordnung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH sowie nach den Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 83 Aufhebung bisherigen Rechts
Die Verordnung über die Erdgasversorgung vom 9. September 2007 sowie die Tarifordnung über Anschlussgebühren, Prüfungs- und Kontrollkosten und Bezugstarife vom 4. Dezember 2007 werden aufgehoben.

Art. 84 Inkrafttreten
Der Gemeinderat setzt diese Verordnung in Kraft.

Festgesetzt durch die Gemeindeversammlung am 29.11.2010.

Namens der Gemeindeversammlung Pfäffikon ZH

Bruno Erni
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt per 11.01.2011.

GEMEINDEWERKE
Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon ZH
Tel. 044 952 53 54 / Fax 044 952 53 53
gemeindewerke@pfaeffikon.ch
www.gwpfaeffikon.ch